

Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya

2136 Laa a.d. Thaya, Stadtplatz 43

Tel: 02522/2501-0 FAX: 02522/2501-99 e-mail: stadtgemeinde@laa.at http://www.laa.at Amtsstunden: MO bis MI 07.30 - 13.00 Uhr sowie DO und FR 12.00 - 16.00 Uhr Verwaltungsbezirk Mistelbach, Land Niederösterreich

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Nebenstelle

VO-M, TBP 031/0-2022-1, BA

Winkler Uwe

22

Laa, am 13.09.2022

TEILBEBAUUNGSPLAN

AM ANGER

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Laa an der Thaya hat in seiner Sitzung am 30.06.2022, TOP 11, folgende

VERORDNUNG

zur Erlassung eines Teilbebauungsplanes

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des § 29 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. 3/2015 idgF, wird hiermit für die Siedlungserweiterung Am Anger (Teile der Grundstücke Nr. 6253, 6254, 6255 und 6242, KG. Laa an der Thaya) ein Teilbebauungsplan erlassen.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von DI Hans Emrich, M.Sc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung vom Mai 2022 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Bauamt der Stadtgemeinde Laa a.d. Thaya während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Bebauungsvorschriften

Für den Baulandbereich des Teilbebauungsplanes Am Anger werden folgende Bebauungsbestimmungen festgelegt:

1. Stellplätze und Grundstückseinfahrt:

- a. Im Bauland Wohngebiet sind pro Wohneinheit 2 Stellplätze auf Eigengrund vorzusehen.
- b. Garagen sind in einem Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenfluchtlinie bzw. bei Grundstücken mit privaten Vorgärten von der vorderen Baufluchtlinie zu errichten.

- c. Die Einfahrt pro Bauplatz ist auf eine Breite von 3,50 m beschränkt, wobei diese an die Grundstücksgrenze mit Anbaupflicht anzuordnen ist.
- 2. Gestaltung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen und Parkanlagen
 - a. Die Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parkanlagen dürfen eine maximale Höhe von 1,90 m nicht überschreiten.
 - b. Die Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen oder Parkanlagen im Bereich des vorderen Bauwichs der Grundstücke Grstnr. 6253/1, 6253/2, 6253/3 und 6253/4, KG Laa an der Thaya, (gemäß Teilungsplanentwurf von DI Erwin Lebloch GZ.: 13572/2022) dürfen eine maximale Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Brigitte Ribisch, M.A.

Geprüft gemäß § 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 14.10.2022

NÖ Landesregierung

im Auftrage

Angeschlagen an der Amtstafel in Laa a.d. Thaya:

angeschlagen am: 1 3. Sep. 2022

abgenommen am: 28. Sep. 2022